

A n t r a g

der Landesregierung

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020

Ich bitte, gemäß Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Taubert
Finanzministerin

Hinweise:

Der Antrag auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 und das Schreiben der Finanzministerin vom 17. Dezember 2021 wurden der Landtagspräsidentin mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 5. Januar 2022 zugeleitet.

Die Landtagspräsidentin hat den Antrag der Landesregierung gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GO an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.